

# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Barbara Stamm MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihre Nachricht  
PI/G-4254-3/1399 U  
vom 16.11.2016

Unser Zeichen  
78b-U8754.2-2010/8-58

Telefon +49 89 9214-00  
poststelle@stmuv.bayern.de

München  
12.12.2016

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger MdL (BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN) vom 14.11.2016  
betreffend: Einbau von teerhaltigem Straßenaufbruch

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsmi-  
nisterium des Innern, für Bau und Verkehr wie folgt:

- 1 a. *Wo genau befinden sich die einzelnen Standorte, an denen pechhaltiger  
Straßenaufbruch verbaut wurde?*
- 1 b. *Handelt es sich hierbei um private oder öffentliche Flächen? Bitte die  
Grundstücke einzeln auflühren.*
- 1 c. *Werden die Grundstücke gewerblich oder privat genutzt? Bitte jeweils  
für die einzelnen Grundstücke angeben.*

Aus Gründen des Datenschutzes können hier keine Adressen oder Flurnum-  
mern angegeben werden. Die 16 Flächen befinden sich in den folgenden  
Gemeinden:

**Standort**  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U4 Arabellapark

**Telefon/Telefax**  
+49 89 9214-00 /  
+49 89 9214-2266

**E-Mail**  
[poststelle@stmuv.bayern.de](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de)  
**Internet**  
[www.stmuv.bayern.de](http://www.stmuv.bayern.de)

lfd. Nummer	Ort	Private oder öffentliche Fläche	Gewerbliche oder private Nutzung
1.	94535 Eging am See	Privatfläche	gewerbliche und evtl. auch private Nutzung
2.	94535 Eging am See	Privatfläche	gewerbliche Nutzung
3.	94121 Salzweg	Privatfläche	gewerbliche Nutzung
4.	94121 Salzweg	Privatfläche	gewerbliche Nutzung
5.	94121 Salzweg	Privatfläche	landwirtschaftliche Hofstelle
6.	94127 Neuburg/Inn	Privatfläche	gewerbliche Nutzung
7.	94127 Neuburg/Inn	Privatfläche	gewerbliche Nutzung
8.	94127 Neuburg/Inn	Privatfläche	gewerbliche Nutzung
9.	94152 Neuhaus/Inn	Privatfläche	gewerbliche Nutzung
10.	94154 Neukirchen vorm Wald	Privatfläche	gewerbliche Nutzung
11.	94116 Hutthurm	Privatfläche	landwirtschaftliche Hofstelle
12.	94116 Hutthurm	öffentliche Fläche	Verkehrsfläche
13.	94107 Untergriesbach	Privatfläche	gewerbliche Nutzung
14.	94474 Vilshofen	Privatfläche	gewerbliche Nutzung
15.	94124 Büchlberg	Privatfläche	gewerbliche Nutzung
16.	94124 Büchlberg	Privatfläche	ehem. landwirtschaftliche Hofstelle

2 a. *In welcher Größenordnung wurde pechhaltiger Straßenaufbruch auf den jeweiligen Grundstücken verbaut?*

2 b. *Wie groß sind die Einbauflächen und wie dick/hoch ist die verbaute Schicht?*

Material wurde in unterschiedlichen Größenordnungen verbaut. Die exakten Flächengrößen können nicht benannt werden und müssten ggf. durch ein Vermessungsbüro festgestellt werden. Auch zu den jeweiligen Einbaumächtigkeiten liegen keine belastbaren Daten vor.

Im Zuge der Ermittlungen durch die zuständige KPI Passau und auch im Zuge der Recherchen durch das Landratsamt Passau ergab sich, dass der tatsächlich erfolgte Einbau von pech-/teerhaltigem Straßenaufbruch regelmäßig nicht mit den von der Baufirma vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen angekündigten beabsichtigten Mengen übereinstimmte.

*3 a. Woher stammt der pechhaltige Straßenaufbruch im Einzelnen?*

*3 b. Gibt es auch Quellen außerhalb Bayerns?*

Es lässt sich nicht zuordnen, aus welchen Anfallstellen konkret pech-/teerhaltiger Straßenaufbruch stammt. Dem Landratsamt Passau sind außerbayerische Quellen nicht bekannt.

*4 a. Gibt es Nachweise/Gutachten über die Unbedenklichkeit des Straßenaufbruchs an den einzelnen Standorten?*

*4 b. Von wem wurden diese Gutachten erstellt?*

*4 c. Liegen diese Gutachten den Behörden vor?*

Die Bauherren der vorgenannten Einbaustellen wurden vom Landratsamt Passau in Abstimmung mit der Regierung von Niederbayern und der Wasserwirtschaftsverwaltung zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einbaumaßnahmen aufgefordert. Durch das Gutachten eines Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG ist begutachten zu lassen,

- ob der Einbau von pech-/teerhaltigem Straßenaufbruch ordnungsgemäß gemäß den Vorgaben des Merkblatts 3.4/1 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) erfolgte,
- ob aufgrund des erfolgten Einbaus von pech-/teerhaltigem Straßenaufbruch Sicherungs- und/oder Überwachungsmaßnahmen zum Schutz von Gewässern oder des Grundwassers erforderlich sind und
- welche Sicherungs- und/oder Überwachungsmaßnahmen aufgrund des erfolgten Einbaus von pech-/teerhaltigem Straßenaufbruch erforderlich sind.

Bislang liegt dem Landratsamt Passau ein Gutachten vor. Die weiteren Gutachten sind laut Auskunft der beauftragten Sachverständigen in Arbeit.

*5 a. Wurde der Einbau in allen Fällen lückenlos dokumentiert?*

Eine brauchbare Dokumentation des Einbaus von pech-/teerhaltigem Straßenaufbruch durch den jeweiligen Bauherrn oder die Baufirma ist nur in Einzelfällen erfolgt. Das Landratsamt Passau war nicht verpflichtet, eine Dokumentation vorzunehmen.

*5 b. Wurde der PAK Gehalt des pechhaltigen Straßenaufbruchs vor dem Einbau von Behörden beprobt?*

Der PAK-Gehalt des pech-/teerhaltigen Straßenaufbruches wurde nicht vom Landratsamt Passau und nach dessen Erkenntnissen auch nicht von anderen Behörden beprobt.

*6 a. Welche Bewandnis hat es mit dem im Bericht vom 23.9.2016 erwähnten Mustergutachten?*

*6 b. Welchen Sinn hat ein Mustergutachten bei 16 verschiedenen Fällen?*

Die Mehrzahl der Bauherren der o. g. Einbaustellen hat einen bestimmten Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG zur Erstellung der vom Landratsamt Passau geforderten Gutachten beauftragt. Dieser wollte sich mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt dahingehend abstimmen, welche „Mindestanforderungen“ hinsichtlich Herangehensweise und inhaltlicher Darstellung bei der Erstellung der jeweiligen Gutachten angesetzt werden sollen.

Seitens des Landratsamts Passau und des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes wird selbstverständlich darauf geachtet, dass in den kommenden Gutachten der jeweilige Einzelfall abgearbeitet und dargestellt wird.

*7 a. Gibt es Überlegungen der Staatsregierung zur thermischen Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch?*

Ab dem 01.01.2018 dürfen nach Vorgaben der Bundesstraßenbauverwaltung Baustoffgemische mit teer-/pechtypischen Bestandteilen (Verwertungsklasse B und C der „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau“ – RuVA-StB) nicht mehr in Bundesfernstraßen eingebaut werden. Auch in Staatsstraßen wird teer-/pech-haltiges Material ab 01.01.2018 grundsätzlich nicht mehr eingebaut. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann das Material in entsprechend aufbereiteter Form eingebaut werden. Künftig sind für die Entsorgung von teer-/pechhaltigem Material aus Bundes- und Staatsstraßen nur noch zwei Entsorgungswege vorgesehen: Die thermische Behandlung oder die Verwertung/Beseitigung auf einer zugelassenen Deponie.

*7 b. Sind der Staatsregierung Beispiele aus anderen Ländern bekannt?*

In den Niederlanden wird teer-/pechhaltiges Material ausschließlich thermisch behandelt. In den Nachbarländern Österreich und Schweiz ist derzeit der Wiedereinbau von teer-/pechhaltigen Straßenaufbruch nach unserem Kenntnisstand in aufbereiteter Form möglich.

*8 a. Welchen Deponieraum beanspruchen die bisher angefallenen Abfallmengen von pechhaltigem Straßenaufbruch in Bayern?*

Aus den Deponiejahresberichten der Jahre 2013 bis 2015 ergibt sich eine durchschnittliche Ablagerungsmenge von ca. 123.000 t/a Abfälle, die gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) den Abfallschlüssel 170301\* *kohlenteerhaltige Bitumengemische und 170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen*, zuzuordnen sind. Dies entspricht ca. 70.000 m<sup>3</sup>/a an Deponievolumen.

*8 b. Sind die Deponiekapazitäten in Bayern für die kommenden Abfallmengen ausreichend?*

Im Schlussbericht der „Bedarfsprognose Deponien der Klassen 0, I und II in Bayern“ vom Oktober 2015 ist die Thematik als möglicher Einflussfaktor abge-

handelt. Nach dem Ergebnis der Deponiebedarfsprognose verfügt Bayern unter Berücksichtigung der vorgesehenen Entwicklung bei der Entsorgung von pechhaltigem Straßenaufbruch im Prognosezeitraum bis 2025 über ausreichende Deponiekapazitäten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Ulrike Scharf MdL  
Staatsministerin